

#HandballistMeer

Testkonzept HVSH-Spielbetrieb

Stand 28.08.2021

A – Allgemeines

Mit diesem - für die Vereine des HVSH-Spielbetriebs - verbindlichen Testkonzept, strebt der Handballverband Schleswig-Holstein e.V. (HVSH) den Start des Spielbetriebs der Saison 2021/2022 in einer verantwortlichen Art und Weise an. Der vom HVSH aufgeführte Weg stellt den Mindeststandard dar, welcher zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen.

Eine Anpassung der im Folgenden beschriebenen Regelung zur Testung ist seitens des HVSH in Abhängigkeit von weiteren Entwicklungen möglich, wie

- Neue Testmethoden
- behördliche Vorgaben
- wissenschaftliche Erkenntnisse
- Studien über Impfung/Genesung
- u.a.

Dieses Testkonzept ist Teil der HVSH-Durchführungsbestimmungen und von den Vereinen, Schiedsrichter/Innen und Zeitnehmer/Sekretären **zwingend** einzuhalten.

Bei Freundschaftsspielen mit der Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga, JBLH und der Handball-Region Nord ist dieses Testkonzept grundsätzlich einzuhalten.

Die jeweils geltende Corona-Landesverordnung ist zu jedem Zeitpunkt des Trainings- und Wettkampfbetriebs vorrangig zu berücksichtigen und zu befolgen. Unabhängig von der Corona-Landesverordnung haben sich alle Spieler/Innen, Trainer/Innen, Betreuer/Innen und Schiedsrichter/Innen diesem Überwachungs- und Testkonzept zu unterwerfen.

Zusätzlich wird auf die HVSH-Empfehlungen zur Erstellung von vereinsbezogenen Hygienekonzepten und die tatsächlichen Hygienekonzepte der Vereine ergänzend hingewiesen. **Sollten Vorgaben im Hygienekonzept des Vereins/der Behörde weitergehen als die hier beschriebenen Regeln, sind die Vorgaben des Hygienekonzepts des Vereins/der Behörde vorrangig zu beachten.**

Alle folgenden Vorgaben des Testkonzeptes beruhen auf der gesetzlichen Definition des Status „vollständig geimpft“ oder „genesen“:

- Als „geimpft“ wird eine Person ab dem 15. Tag nach der letzten Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff angesehen. Vollständig geimpft ist eine Person auch bei nachgewiesener Infektion und einer zusätzlichen Impfdosis.
- Als „genesen“ gilt eine Person mit einem auf sie ausgestellten, gültigen Genesenausweis.

#HandballistMeer

B – Vorbereitungen Vereine

1. Datenschutz / medizinische Schweigepflicht

Die Vereine haben vor Beginn der Testung auf eine hinreichende Einwilligung der zu testenden Personen hinzuwirken und die schriftlichen Bestätigungen hierzu abzulegen.

2. Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der getesteten Personen und das jeweilige Datum der Testungen im Trainings- und Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und vier Wochen aufzubewahren. Der HVSH hat das Recht, diese Listen auf Anforderung einzusehen. Ebenso sind der Spielleitenden Stelle an den Spieltagen die (bei positiven Ergebnissen geschwärzten) Testbefunde mitzuteilen.

Die Vereine sind verpflichtet, positiv getestete „aktiv Spielbeteiligte“ der Spielleitenden Stelle anonym und unverzüglich zu melden, wenn das Spiel abgesagt werden muss.

C – Trainings- und Wettkampfbetrieb

I. Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb gilt das vom Verein zu erstellende Hygienekonzept.

II. Spielbetrieb

Bei Betreten der Halle bis zu den Umkleidekabinen bzw. zum Spielfeld sind von allen Beteiligten FFP-2-Masken oder OP-Masken zu tragen.

1. Aktiv Spielbeteiligte

Aktiv Spielbeteiligte sind die Spieler/innen, Trainer- und Betreuer/Innen aller Mannschaften (z.B. Trainer/In, Co-Trainer/In, Physiotherapeut/In, Arzt/Ärztin, Teammanager/In) sowie ggf. weitere Offizielle des Vereins, sofern sie am Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter/Innen.

2. Passiv Spielbeteiligte

Zu den passiv Spielbeteiligten zählen das für die Durchführung des Spiels zwingend notwendige Zeitnehmer/Sekretäre, Technische Delegierte, Spielaufsichten und Wischer/Innen, die jeweils unmittelbar am Spielfeldrand sitzen.

Zu den weiteren Personen, die für einen reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs notwendig sind, zählen z.B. Ansprechpartner/In für das Hygienekonzept, Hallensprecher/In, Organisationspersonal Heimverein/Spielfeldstätte, Ordnungs- und Sanitätsdienst, TV-/Livestream-Produktion, HVSH-Offizielle, Schiedsrichtercoaches, Reinigungspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie Medienvertreter/Innen. Sie halten sich während des Spiels im Innenraum/Spielfeldnähe bzw. Zuschauerbereich auf, wo der Abstand untereinander bzw. zu den aktiv Spielbeteiligten gewahrt werden kann.

#HandballistMeer

Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken. Für sie gelten die üblichen Schutzvorkehrungen und ggf. der verpflichtende Einsatz einer FFP-2-Maske oder OP-Maske (Ausnahme Hallensprecher/In, Livestream-Kommentator/In unter Einhaltung der Abstandsregelungen am Platz).

III. Rückkehr zum Spielbetrieb aus dem Ausland

Bei der Einreise von aktiv und passiv Spielbeteiligten ist die Einreiserichtlinie/Corona-Landesverordnung des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. Etwaige Quarantäneabsonderungen sind kein Grund für eine Spielverlegung.

D – Testungen

Im HVSH-Spielbetrieb wird das Prinzip verfolgt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen keinen Testungen mehr unterliegen (vgl. A - Allgemeines). Alle übrigen aktiv Spielberechtigten haben weiterhin eine Antigen-Schnelltestung vorzunehmen. Der Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status („vollständig geimpft“/„genesen“) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Diese Feststellung erfolgt freiwillig und jedem steht es frei, sich alternativ weiter den vorgegebenen Testungen zu unterziehen. Gleiches gilt für Schiedsrichter/Innen. Am Spieltag sind auf Nachfrage die Nachweise dem Ausrichter, dem gegnerischen Verein und/oder den Schiedsrichter/Innen zur Kontrolle vorzulegen.

I. Auswahl der Tests / Kosten

Die Auswahl der Tests für den HVSH-Spielbetrieb erfolgt durch die Beteiligten (Vereine oder betreffende Personengruppen) selbst. Die Beteiligten orientieren sich bei der Auswahl ausschließlich an den vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überprüften und entsprechend zertifizierten SARS-CoV-2 Antigenschnelltests (auch Bürgertest). Selbsttests ohne Beaufsichtigung durch geschultes Personal sind nicht zugelassen. Schüler/Innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer. Eine von der Schule als Nachweis über die regelmäßige Testung ausgestellte Schulbescheinigung ist ausreichend. Es wird empfohlen, dass Schüler/Innen, die in der Woche vor dem Spiel in der Schule nicht getestet wurden, in Eigenverantwortung der Eltern einen Test durchführen.

Die Qualität der Tests und Gesundheit der Beteiligten stehen an erster Stelle!

Sofern Kosten für die Tests anfallen, sind diese von den Beteiligten selbst zu tragen. Eine Kostenübernahme der Selbsttests erfolgt nicht durch den HVSH.

II. Ablauf der Testung

1. Spieltag

Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligte, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können **weniger als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + zwei Stunden) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen**. Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften und genesenen Personen müssen zum Zeitpunkt der Technischen Besprechung vorliegen. **Nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind an diesem Tag teilnahmeberechtigt.**

#HandballistMeer

2. Zeitnehmer/Sekretäre (Technische Delegierte/Spielaufsichten)

Zeitnehmer/Sekretäre (Technische Delegierte/Spielaufsichten) haben durchgängig eine FFP-2- oder OP-Maske zu tragen.

E – Sanktionen

Verstöße gegen das Testkonzept werden an den HVSH-Spielbetrieb gemeldet und den zuständigen Behörden schriftlich angezeigt.

F – Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen des Testkonzepts für den HVSH-Spielbetrieb als Teil der Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch Präsidium/Spielkommission beschlossen werden.